

INHALT	SEITE
73. Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern	179
74. Hundesteuersatzung der Kreisstadt Unna vom 22.11.2001 in der Fassung der 6. Änderung vom 17.12.2024	181
75. 15. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023	184
76. 20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023	189
77. 7. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017	192
78. 7. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr	194

- | | | |
|-----|--|-----|
| 79. | 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 zur
Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt
Unna vom 19.12. 2022 | 196 |
| 80. | Öffentliche Zustellung | 198 |

76.

Bekanntmachung**20. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (**GV. NRW. S. 444**), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (**GV. NRW. S. 155**), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	167,78 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	83,89 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	251,68 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	125,84 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	503,36 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	251,68 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.614,12 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.307,06 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.153,53 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	11.535,32 €

k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	14.681,31 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,70 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	74,65 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	111,98 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	223,96 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,50 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischem Abfall gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge pro Sack (120 Liter)	1,70 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	50,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	45,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	25,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	50,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	12,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	24,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	60,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	120,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,70 €
Biomüll je 70 Liter	2,50 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 20. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 20. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.12.2024

gez. Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 76 / 20. Dezember 2024